

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Simmons & Simmons baut Düsseldorfer Patentrechtspraxis aus

Die internationale Kanzlei **Simmons & Simmons** baut ihre Patentrechts-Praxis in Deutschland weiter aus: **Dr. Ina vom Feld** ist zum 1. September 2014 als Partnerin in das Düsseldorfer Büro der Sozietät eingetreten. Sie kommt von Bird & Bird, wo sie seit 2002 tätig war, seit 2008 als Partner.



Dr. Ina vom Feld

Ina vom Feld ist auf die patentrechtliche Beratung und die Durchführung von Patentrechtsstreitigkeiten spezialisiert mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich Life Sciences. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen bei der strategischen Beratung sowie der Koordination und Durchführung multinationaler Streitigkeiten. Weiterhin berät sie zu Lizenzverträgen, Forschungs- und Entwicklungsverträgen sowie pharmatypischen Verträgen wie z.B. Prüfverträgen. Sie verfügt außerdem über besondere Expertise im Arzneimittelrecht z.B. im Bereich Unterlagenschutz und begleitet Unternehmen-

stransaktionen in Bezug auf IP-rechtliche Fragestellungen. Bereits in 2013 hatte Simmons & Simmons den Bereich Patentrecht durch die Eröffnung eines Büros in München und die dortigen Partner-Zugänge von Rowan Freeland (aus London) und Dr. Thomas Adam (von Field Fisher Waterhouse) sowie den Counsel-Zugang von Dr. Xenia Boergen (von Miltenyi Biotec) massiv ausgebaut. Die internationale Sozietät ist weltweit mit mehr als 1.500 Mitarbeitern an 23 Standorten vertreten. In Deutschland bietet Simmons & Simmons wirtschaftsrechtliche Beratung in Düsseldorf, Frankfurt und München. (al)

Neuerscheinung: Rechtswissen für Designer und Markenrechtler

Anfang 2014 ist das neue Designgesetz in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige Geschmacksmustergesetz mit zahlreichen Anpassungen an die europäischen Vorgaben. **Patentanwalt Dipl.-Ing. Thorsten Rehmann, LL.M.** hat jetzt in zweiter Auflage einen Kommentar zum gesamten Komplex des Designrechts vorgelegt. Dabei geht es u.a. um die Themen Schutzgegenstand und Schutzvoraussetzungen, Entstehung und Schutzdauer, Schutzwirkung und -beschränkung, Inhaberrechte und nicht eingetragene Designmuster.

Rehmann ist Vorsitzender des Designrechtsausschusses der Patentanwaltskammer in München und hat in dieser

Funktion die Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes von Anfang an begleitet.

„**Designrecht**“, Verlag C.H. Beck, 158 Seiten, kartoniert, € 39,80, ISBN 978-3-406-66726-8. Zu beziehen über den Fachbuchhandel oder unter beck-shop.de. (al)



INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
OLG Koblenz: Lieberberg Konzertagentur gewinnt Werktitel „Rock am Ring“	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 31 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 31 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Alaarm</p>	<p>P</p> <p>Ponyforum</p>
<p>C</p> <p>Chronycle Nature CORTISSIMO</p>	<p>Q</p> <p>Quiz Alaarm</p>
<p>D</p> <p>Der Baumprinz Der gerade Weg Die Schlagerparade der 20er Jahre Die Schlagerparade der 30er Jahre Die Schlagerparade der 40er Jahre Die Schlagerparade der 50er Jahre Die Schlagerparade der 60er Jahre Die Schlagerparade der frühen 60er Jahre</p>	<p>S</p> <p>Schutz - Rat - Hilfe</p>
<p>G</p> <p>Geniale Tipps und Tricks für Ihr Zuhause Gerlich, ein Publizist gegen Hitler Gesundheit mit der Heilkraft der Natur Gesundheitsratgeber für die besten Jahre</p>	<p>T</p> <p>tech-rabbit tec-rabbit</p>
<p>J</p> <p>Just Automation</p>	<p>U</p> <p>Utopia</p>
<p>M</p> <p>Mehr Erfolg im Garten Mut gegen Macht</p>	<p>V</p> <p>Vegetarisch glücklich</p>
<p>N</p> <p>Naturwunder unserer Heimat</p>	<p>W</p> <p>we create light Weltgeschichte - Wahrheit und Irrtum Wild Things mit Dominic Monaghan Wissen, was wichtig ist</p>
	<p>Z</p> <p>ZORN - VOM LIEBEN UND STERBEN</p>

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

16.09.2014, Woche 38, Nr. 1191
Anzeigenschluss: 12.09.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.10.2014, Woche 41, Nr. 1194
Anzeigenschluss: 02.10.2014, 10 Uhr



Das Fachmagazin für Bieter und Auftraggeber.

Vergabe PRAXIS

Ihr Vergabe-Ratgeber für die erfolgreiche Ausschreibung.

NEU

www.submission.de/vergabe-praxis

OLG Koblenz: Lieberbergs Konzertagentur gewinnt Werktitel „Rock am Ring“

Der **Nürburgring GmbH in Eigenverwaltung (i.E.)** steht daher kein Anspruch gegen **Marek Lieberberg** und die **Marek Lieberberg Konzertagentur GmbH & Co. KG** auf Unterlassung der Ankündigung, Bewerbung oder Veranstaltung eines Konzertfestivals unter dem Titel „Rock am Ring“ zu. Mit diesem Urteil hat der 6. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Koblenz** am 29.08.2014 den Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Verfügung unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Koblenz zurückgewiesen. Rechtsinhaber eines möglicherweise entstandenen Werktitelrechts hinsichtlich der Bezeichnung „Rock am Ring“ ist nun die **Marek Lieberberg Konzertagentur GmbH & Co. KG**.

Seit 1985 führten die beiden Prozessparteien – mit Ausnahme der Jahre 1989/1990 – am Nürburgring ein jährliches Musikfestival unter der Bezeichnung „Rock am Ring“ durch. Die erste Veranstaltung 1985 war das Ergebnis einer Kooperation der Nürburgring GmbH, der MaMa Concerts Konzertagentur GmbH, deren Mitgesellschafter und Mitgeschäftsführer Marek Lieberberg war, und der Firma Hoffmann Konzerte. Nach der Trennung von Marek Lieberberg und MaMa Concerts organisierte die Marek Lieberberg Konzertagentur GmbH & Co. KG das Festival. Im Jahr 1993 erfolgte beim Deutschen Patent- und

Markenamts die Eintragung der Wortmarke „Rock am Ring“ für Konzertereignisse zu Gunsten der Marek Lieberberg Konzertagentur GmbH & Co. KG.

In den Jahren 2003 und 2007 schlossen die Nürburgring GmbH und die Marek Lieberberg Konzertagentur Kooperationsverträge mit mehrjähriger Laufzeit ab. Die letzte Kooperationsvereinbarung wurde von der Nürburgring GmbH i.E. mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 gekündigt. Die künftige Betreiberin des Nürburgrings, die **Capricorn Nürburgring GmbH**, erklärte im Frühjahr 2014, ab 2015 seien jährliche Rockfestivals am Nürburgring in Kooperation mit anderen Konzertveranstaltern unter der Bezeichnung „Grüne Hölle – Rockfestival am Nürburgring“ geplant.

Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat die Nürburgring GmbH i.E. geltend gemacht, bereits vor der Markeneintragung zu Gunsten der Marek Lieberberg Konzertagentur GmbH & Co. KG im Jahr 1993 sei ein Werktitelrecht für das Konzertfestival „Rock am Ring“ entstanden. Dieses stehe einer aus beiden Parteien bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu und könne daher nicht allein von der Marek Lieberberg Konzertagentur genutzt werden. Das Landgericht Koblenz hat dem Verfügungsbegehren der Nürburgring GmbH i.E. weitgehend stattgege-

ben. Erst nach dem für die erstinstanzliche Entscheidungsmaßgeblichen Verhandlungstermin vor dem Landgericht Koblenz haben die Verfügungsbeklagten unter Bezugnahme auf eidesstattliche Versicherungen eines früheren Geschäftsführers der Nürburgring GmbH und des dritten Mitveranstalters des ersten Festivals eingewandt, bereits im Jahr 1985 sei in Gesprächen zur Vorbereitung des Festivals vereinbart worden, dass die Bezeichnung „Rock am Ring“ allein der MaMa Concerts GmbH zustehen müsse.

Diese Vereinbarung begründet nach der Entscheidung des 6. Zivilsenats ein alleiniges Recht der Marek Lieberberg Konzertagentur zur Benutzung der Bezeichnung „Rock am Ring“. Die im Berufungsverfahren erstmals zu berücksichtigende Einigung der Parteien sei wirksam, da auch Werktitelrechte als immaterielles Wirtschaftsgut übertragen werden könnten. Es könne daher offen bleiben, ob die Konzertreihe als titelfähiges Werk anzusehen sei. Die Berechtigung aus der Vereinbarung sei später von

der MaMa Concerts GmbH auf die Marek Lieberberg Konzertagentur übergegangen. Marek Lieberberg habe sich nach den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen anlässlich der Trennung von MaMa Concerts mit seinem früheren Mitgesellschafter dahingehend verständigt, dass jeder Gesellschafter „seine“ Künstler und Veranstaltungen weiter betreue. Eine solche einvernehmliche Auseinandersetzung impliziere, dass etwaige Rechte aus Verträgen des zuvor gemeinsam geführten Unternehmens auf die sich trennenden Teilhaber übergingen, um diesen eine rechtlich abgesicherte Fortführung der „eigenen“ Veranstaltungen zu ermöglichen.

Das Urteil des Senats ist rechtskräftig. Ein Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof ist in einstweiligen Verfügungsverfahren nicht eröffnet. Die Nürburgring GmbH i.E. kann ihr Begehren im Wege einer Hauptsacheklage verfolgen.

**OLG Koblenz vom 29.08.14
AZ: 6 U 850/14**



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Just Automation

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bopp Printless GmbH,
Hofstraße 117, 40723 Hilden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ponyforum

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Matthaes Medien GmbH & Co. KG,
Motorstraße 38, 70499 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Verfilmungen (TV und Kino) der Zorn-Romane von Stephan Ludwig:

ZORN - VOM LIEBEN UND STERBEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**filmkombinat Nordost GmbH & Co. KG,
Schandauer Straße 34, 01309 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Vegetarisch glücklich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IPS Pressevertrieb GmbH,
Carl-Zeiss-Straße 5, 53340 Meckenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CORTISSIMO

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere Printmedien aller Art und digitale Medien.

**Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH,
Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

we create light

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen. Dieser Schutz soll Geltung haben in direkter Verbindung zu Optonaval (Optonaval - we create light) und auch wenn dies allein steht.

**Optonaval GmbH,
Dampfschiffsweg 11, 21079 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Die Schlagerparade der 20er Jahre
Die Schlagerparade der 30er Jahre
Die Schlagerparade der 40er Jahre
Die Schlagerparade der 50er Jahre
Die Schlagerparade der 60er Jahre
Die Schlagerparade der frühen 60er Jahre**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**spectre media Thomas Hauptmann e.K.,
Schloßbergstraße 34, 82418 Murnau am Staffelsee**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alaaarm Quiz Alaaarm

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**VIMN Germany GmbH,
Stralauer Allee 6, 10245 Berlin**

SAVE THE DATE!



04. - 06. NOVEMBER 2014

MARKENFORUM® 2014

Im Hotel Bayerischer Hof | Promenadenplatz | 80333 München

Die Gelegenheit für Unternehmensjuristen und Anwälte, mit Vertretern des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie des Bundespatentgerichtes, aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwalt- und Richterschaft im Rahmen der international renommierten **Fachtagung Markenforum** in Austausch zu treten.



Ihre direkte Ansprechpartnerin: Sandra Stohn
Markenverband, Berlin, www.markenverband.de
Tel. 030 206168-33
E-mail: s.stohn@markenverband.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der gerade Weg

in allen Schreibweisen, Wortfolgen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten und Zusätzen für alle Medien, insbesondere Filme und Bücher, Printmedien, Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen.

Dr. Max Anton Hoefter,
Höhenweg 2, 8832 Wollerau / Schweiz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Chronycle Nature

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen von Haupt- und Untertiteln, als Einzel- und Reihentitel sowie mit anderen Zusätzen, Verwendung in allen Medien, insbesondere elektronische Online-Dienste und Printmedien, einschließlich Merchandising.

Chronycle Media,
Beethovenstraße 71, 63263 Neu-Isenburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Wild Things mit Dominic Monaghan

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1, 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Baumprinz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, Theater, Konzert- und Showveranstaltungen und sonstige Werkarten.

Kirsten Mulach,
Lohe 60, 22397 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Gerlich, ein Publizist gegen Hitler

in allen Schreibweisen, Wortfolgen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten und Zusätzen für alle Medien, insbesondere Filme und Bücher, Printmedien, Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen.

Dr. Max Anton Hoefter,
Höhenweg 2, 8832 Wollerau / Schweiz

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Weltgeschichte - Wahrheit und Irrtum

Wissen, was wichtig ist

Schutz - Rat - Hilfe

Gesundheit mit der Heilkraft der Natur

Mehr Erfolg im Garten

Gesundheitsratgeber für die besten Jahre

Naturwunder unserer Heimat

Geniale Tipps und Tricks für Ihr Zuhause

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Utopia

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Patentanwalt Dr. Wolfgang Behr,
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mut gegen Macht

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

tech-rabbit tec-rabbit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und graphischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Printmedien, sowie für Veranstaltungen aller Art.

von Boetticher Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Widenmayerstraße 6, 80538 München

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:

	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____